

Satzung der Universität zu Lübeck für die Ausschüsse des Senats

vom 22.12.2008 (NBl. MWV. Schl.-H. 2009, S. 14)

geändert durch:

Satzung vom 28. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. 2013, S. 55)

§ 1

Ausschüsse des Senats

- (1) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.
- (2) Der Senat bildet nach Maßgabe des Hochschulgesetzes als zentrale Ausschüsse:
 1. den Zentralen Studienausschuss,
 2. den Zentralen Ausschuss für Technologietransfer und Ausgründungen,
 3. den Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss und
 4. den Zentralen Gleichstellungsausschuss.
- (3) Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse und deren Zusammensetzung entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Universität gewählt werden, die nicht Mitglieder des Senats sind. Die Ausschüsse gem. Abs. 2 Nr. 1 - 3 sollen je zur Hälfte mit Männern und Frauen besetzt werden, der Ausschuss gem. Abs. 2 Nr. 4 soll mehrheitlich aus Frauen bestehen.
- (5) Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.

§ 2

Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) dem Zentralen Studienausschuss gehören an
 1. das zuständige Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. 7 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 - 4 im Verhältnis: 4:1:1:1.
- (2) dem Zentralen Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer gehören an
 1. das zuständige Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. 7 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 - 4 im Verhältnis: 4:1:1:1.
- (3) dem Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss gehören an
 1. die Kanzlerin/der Kanzler als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. 7 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 - 4 im Verhältnis: 4:1:1:1.
- (4) dem Zentralen Gleichstellungsausschuss gehören an
 1. die Gleichstellungsbeauftragte, als Vorsitzende,
 2. jeweils eine Vertreterin oder Vertreter der nach § 13 Abs. 1 Nr.1 - 4.

- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse sollen auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppen vom Senat gewählt werden. Liegen keine oder zahlenmäßig nicht ausreichende Vorschläge nach Satz 1 vor, so können Vorschläge aus der Mitte des Senats gemacht werden.

§ 3

Amtszeit der Mitglieder

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden 1 Jahr.

§ 4

Geschäftsordnung

Für die Geschäftsordnung gilt die Rahmengeschäftsordnung entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung des Universitätsrates gem. § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 S. 1 des HSG wurde mit Schreiben vom 03. Februar 2009 erteilt.